

Rainer Dresen

Mein Recht im Internet



GOLDMANN

Lesen erleben

Buch

Ob mit Smartphone, dem Tablet oder am Computer: Täglich gehen wir ins Internet und bestellen, abonnieren und schreiben, was uns gefällt. Dabei bemerken wir oft gar nicht, dass das Netz kein rechtsfreier Raum ist, sondern auch hier konkrete Regeln und Gesetze gelten. Meist wird dies einem erst klar, wenn ein Problem auftaucht: Betrugsversuche, Abofallen, Datenmissbrauch. Dabei gilt auch hier: Wer seine Rechte kennt, ist klar im Vorteil.

Autor

Rainer Dresen ist Rechtsanwalt, Verlagsjustiziar, Fachautor und Dozent für viele Rechtsthemen rund ums Buch. Als Kolumnist eines Branchenmagazins schreibt er über Interessantes und Kurioses aus der Verlagsszene.

Rainer Dresen
mit Maria Maué

Mein Recht im Internet

Sicher surfen, shoppen, posten,
downloaden und vieles mehr


GOLDMANN

Alle Ratschläge in diesem Buch wurden vom Autor und vom Verlag sorgfältig erwogen und geprüft. Eine Garantie kann dennoch nicht übernommen werden. Eine Haftung des Autors beziehungsweise des Verlags und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist daher ausgeschlossen.

Sollte diese Publikation Links auf Webseiten Dritter enthalten, so übernehmen wir für deren Inhalte keine Haftung, da wir uns diese nicht zu eigen machen, sondern lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung verweisen. Alle Links wurden zuletzt aufgerufen am 31.12.2017.



Verlagsgruppe Random House FSC® N001967

 Dieses Buch ist auch als E-Book erhältlich.

1. Auflage

Originalausgabe Mai 2018

Copyright © Wilhelm Goldmann, München,

in der Verlagsgruppe Random House GmbH,

Neumarkter Str. 28, 81673 München

Umschlag: Uno Werbeagentur, München

Umschlagmotiv: GettyImages/Cultura/Tiina & Geir

Redaktion: Hendrik Heisterberg

Satz: Uhl + Massopust, Aalen

Druck und Bindung: GGP Media GmbH, Pößneck

Printed in Germany

JE · Herstellung: IH

ISBN 978-3-442-17671-7

www.goldmann-verlag.de

Besuchen Sie den Goldmann Verlag im Netz:



Für Andrea, Ricarda und Tim

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1

PERSÖNLICHKEITSRECHTE UND DATENSCHUTZ 9

Fotos von der Party – Persönlichkeitsrechte im Netz 11

Meine Daten gehören mir –
Datenschutz in sozialen Netzwerken 21

Datenschutz für alle, überall 29

Bewertungsportale – Ärzte, Lehrer, Hotels 44

Spielen im öffentlichen Raum am Beispiel Pokémon Go 59

Umgang mit »Hate Speech« – Account-Sperren in sozialen
Netzwerken 69

KAPITEL 2

URHEBERRECHTE UND MARKENRECHTE 89

Fremde Texte in eigenen Beiträgen 91

Mein Tweet gehört mir – Rechtsqualität von
Twitter-Beiträgen 99

Erlaubte Verwendung fremder Texte, Videos, Songs und
Grafiken – Creative-Commons-Lizenzen 105

Fremde Inhalte und die Gestaltung einer eigenen
Homepage 112

KAPITEL 3

VERTRÄGE ONLINE ABSCHLIESSEN 119

Widerrufsrechte beim Powershopping 121

Vorsicht vor Abofallen 131

Das gefährliche Leben der eBay-Schnäppchenjäger 141

Was Minderjährige im Internet dürfen 150

Auf Nummer sicher mit Secure Payment/PayPal 158

KAPITEL 4

DIVERSE RECHTSFRAGEN 165

Drohnenflüge vor Gericht 167

Streaming und Download von Filmen und Songs 177

Unerwünschte Post vom Anwalt 187

Wer für mein WLAN haftet 195

Der neue Traumjob: Influencer 202

Was man bei Cybermobbing tun kann 210

Register 219

KAPITEL 1

PERSÖNLICHKEITSRECHTE UND DATENSCHUTZ



FOTOS VON DER PARTY – PERSÖNLICHKEITSRECHTE IM NETZ

I. Einführung

Fotos lassen sich im Internetzeitalter schneller verbreiten als je zuvor. Kaum sehen wir etwas vermeintlich Lustiges oder Interessantes, zücken wir das Smartphone und teilen den Schnappschuss sofort mit echten oder auch nur virtuellen Freunden bei Facebook oder Instagram. Einmal gepostet, ist die Aufnahme dann in der Welt – für alle Ewigkeit, denn das Internet vergisst bekanntlich nicht.

Immerhin ist Schadensbegrenzung möglich: Sind Sie selbst zum Motiv geworden und mit der Veröffentlichung Ihres Fotos nicht einverstanden, können Sie sich auf Ihr Persönlichkeitsrecht berufen und sich auf diese Weise gegen die unliebsame Veröffentlichung wehren.

II. Fall

Es ist eine dieser Partys am Samstagabend. Eigentlich hatten Sie sich vorher fest vorgenommen, nicht allzu lange zu feiern, um am nächsten Tag bei Tante Elfriedes 75. Geburtstag halbwegs präsentabel auszusehen und nicht völlig aus der Rolle zu fallen. Doch das Bier schmeckt am Samstag viel besser als unter der Woche, und die U-Bahn nach Hause fährt zum Glück auch noch morgens um halb sechs. Am Sonntagvormittag weckt Sie der Kopfschmerz mittelsanft, und Ihr Blick fällt auf das wild blinkende Smartphone: »Du wurdest bei Facebook auf 36 Bildern verlinkt.«

Oh, Gott. Das Pochen in Ihrem Kopf wird stärker. Sie checken Ihre Timeline und erkennen sich dort selbst auf diversen Fotos. Verschwitzt sehen Sie aus, mit einem Lippenstiftherz auf der Wange, in bierseliger Umarmung mit zwei flüchtigen Bekannten. Sie erschrecken. Ihr Finger zittert beim Weiterblättern über dem Display. Und es wird nicht besser. Im Gegenteil. Sekunden später haben Sie nur noch einen Gedanken: Diese Bilder darf niemals jemand zu Gesicht bekommen! Denn sie sind definitiv keine Bereicherung für das gleich stattfindende Familienfest. Was soll die Verwandtschaft denken? Oder womöglich der Chef, dessen Freundschaftsanfrage Sie in einem unbedachten Moment angenommen haben? Die Bilder müssen weg! Bloß wie?

III. Rechtliche Grundlagen

Hier ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht betroffen, ein Grundrecht, das dem Schutz vor Eingriffen in den höchstpersönlichen Lebens- und Freiheitsbereich dient. Eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist das Recht am eigenen Bild: Grundsätzlich dürfen Sie selbst darüber bestimmen, ob ein Bild überhaupt veröffentlicht wird und in welchem Zusammenhang – und zwar auch, wenn Sie inmitten von 20 Personen mit erhobenen Biergläsern der Einzige sind, der dieses Bild nicht im Internet sehen möchte. Sollten Sie der Veröffentlichung noch an Ort und Stelle zugestimmt haben, dann ist diese Zustimmung nur in dem Fall wirksam, dass Sie sich zu jenem Zeitpunkt auch noch im geschäftsfähigen Zustand befanden.

Der Schutz vor unliebsamen Veröffentlichungen gilt uneingeschränkt für Personen, die nicht als Personen der Zeitgeschichte wie Rockstars, Filmschauspieler oder Profi-Fußballer im öffentlichen Leben stehen, also für Menschen wie Sie und ich. Deshalb müssen Sie es, anders als »Promis«, nicht einfach hinnehmen, wenn ohne Ihre Zustimmung Bilder von Ihnen geschossen und veröffentlicht werden – sei es in einem Buch, in einer Zeitschrift oder in der Zeitung oder digital im Internet. Sie können verlangen, dass eine solche Handlung unterlassen wird, wenn sie Ihre rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt.

Dabei ist unerheblich, ob die betreffende Website der gesamten Öffentlichkeit zugänglich ist oder nur einem bestimmten halb-öffentlichen Freundeskreis wie beispielsweise auf einer Facebook-Seite.

Ein Anspruch auf Unterlassung unerlaubter Veröffentlichungen besteht gegen »Störer«. So nennt der Jurist den unhöflichen Menschen, der nicht bewusst böswillig – also vorsätzlich und damit rechtlich gesehen als »Täter« –, sondern bloß gedankenlos die Partyfotos postete, ohne Sie zuvor um Erlaubnis zu fragen, und ohne an Ihr Ansehen in der Verwandtschaft oder im sozialen Umfeld zu denken.

Schert sich Ihr Bekannter dann aber auch nicht um Ihre verzweifelten »Lösch-das-bitte«-Messages, können Sie auch gegenüber dem Plattformbetreiber selbst den Unterlassungsanspruch geltend machen. Denn er ist es, der durch die technische Dienstleistung des »Zurverfügungstellens« die Fotoveröffentlichung erst ermöglicht. Deshalb ist er somit ebenfalls »Störer« im Rechtssinne, da er zumindest dazu beiträgt, eine Rechtsverletzung herbeizuführen. Die sozialen Netzwerke haben eigens für diesen Zweck »Lösch-Beantragungs-Tools« eingerichtet.

Allerdings gibt es auch Fälle, in denen Sie keinen Anspruch auf Unterlassung haben und Sie sich deshalb eine unerwünschte Veröffentlichung gefallen lassen müssen. Zum einen, wenn Sie eigenverantwortlich und bewusst in einem öffentlichen Rahmen, etwa bei einer Konzertveranstaltung oder im Fernsehen, aufgetreten sind und in diesem Zusammenhang fotografiert wurden. Hinweise auf eventuell erfolgende Film- Und Fotoaufnahmen finden Sie als Darsteller in Ihren Auftrittsvereinbarungen, als Zuschauer im »Kleingedruckten« auf Ihrer Eintrittskarte. Oft steht dann dort:

Diese Veranstaltung wird in Bild und Ton aufgezeichnet.

Mit Ihrer Teilnahme stimmen Sie ausdrücklich der kommerziellen und nicht-kommerziellen Verwendung zu.

Eine weitere Ausnahme von der generellen Zustimmungspflicht besteht auch dann, wenn Sie aus Sicht des typischen Betrachters bei einer Aufnahme nur als unwesentliches »Beiwerk« erscheinen, gleichsam an den Rand gedrückt werden von etwa einer optisch dominierenden Landschaft wie den bayerischen Bergen oder vor einem beliebten Fotomotiv wie dem Kölner Dom.

Zum anderen kann man zustimmungsfrei Fotos von Ihnen veröffentlichen, wenn es sich um Bilder von Versammlungen, Umzügen und ähnlichen Vorgängen handelt, an denen Sie teilgenommen haben, zum Beispiel Konzerten oder Sportveranstaltungen.

Und schließlich gilt die Ausnahme für Bilder, deren Veröffentlichung einem höheren Interesse der Kunst dient. Dies betrifft Fotos, die etwa bei spontanen Kunstevents entstehen, bei denen Sie absichtlich oder zufällig zugegen waren.

Zu Ihrer Beruhigung: Eine Privatparty fällt typischerweise nicht unter diese Ausnahmen, sofern es sich dabei nicht um ein besonders kreatives Happening handelt. Hier dürfen Sie also stets auf einer Löschung der dabei entstandenen Fotos bestehen.

Ihre Ansprüche gegen den Fotografen können sogar noch weiter gehen: Haben Sie auf der Party gewisse Ausfallerscheinungen oder sonstige Auffälligkeiten gezeigt und wurden gerade deshalb fotografiert, so wird durch eine Veröffentlichung des Fotos möglicherweise besonders schwerwiegend in Ihr Recht am eigenen Bild eingegriffen. So kann Ihnen neben einem Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung (also auf Löschung) auch ein Recht auf Schmerzensgeld zustehen. Das ist übrigens der eher volkstümliche Begriff. Im Juristendeutsch heißt das »Entschädigung in Geld für einen im-

materiellen Schaden« – so oder so: im Falle der Zahlung durch den indiskreten Fotografen eine kleine Genugtuung für Sie. Wenn nun schon Ihre Verwandtschaft nicht mehr ganz so gut auf Sie zu sprechen ist, können Sie von dem Geld erst einmal in den Urlaub fahren und etwas Gras über die Sache wachsen lassen.

Darüber hinaus ist die Geldentschädigung auch als Präventionsmaßnahme zulasten des Verursachers gedacht: Damit der Übeltäter nicht zum Wiederholungstäter wird, soll ihm die Zahlung klarmachen, dass man nicht einfach ungefragt fremde Personen fotografieren und die Fotos öffentlich posten kann.

Dazu muss die Beeinträchtigung Ihrer rechtlich geschützten Interessen allerdings nicht nur rechtswidrig, sondern auch schuldhaft begangen worden sein, das heißt: Der so genannte »Rechtsverletzer« muss vorsätzlich oder zumindest (damit die Juristen einen hierfür nötigen schwerwiegenden Eingriff annehmen) grob fahrlässig gehandelt haben.

In unserem Beispiel wurde vom Fotografen die gebotene Sorgfalt in besonders grober Art und Weise außer Acht gelassen. Es musste ihm bei der auch auf Partyaufnahmen gebotenen Abwägung klar sein, dass er mit der unbefugten Aufnahme und deren Veröffentlichung Ihre Interessen schwer verletzt hat, und zwar auf eine Weise, die sich nicht mehr so leicht rückgängig machen lässt. Es musste ihm ebenso bewusst sein, dass Ihnen diese Fotoveröffentlichung beruflich und privat schaden kann.

Ob Sie aber neben dem Anspruch auf Löschung auch ein Schmerzensgeld erhalten, hängt davon ab, wie viele andere von Ihren kompromittierenden Bildern sehen konnten und wie konkret die Ver-

öffentlichung Ihnen geschadet hat, insbesondere im beruflichen Umfeld. Gerichte sind üblicherweise eher zurückhaltend mit der Zuerkennung von Schmerzensgeld, und wenn eines zugesprochen wird, dann in eher bescheidenem Rahmen. Im geschilderten Fall wäre vielleicht ein Betrag zwischen 500 und 1000 Euro möglich.

Noch stärker wird in das Persönlichkeitsrecht des ungewollt Fotografierten eingegriffen, wenn sein Bildnis kommerziell genutzt wird und ein anderer damit Geld verdient. Eine solche Kommerzialisierung muss sich ohne Erlaubnis natürlich niemand gefallen lassen.

Aber bevor Sie an eine sofortige Unterlassung und Löschung denken: Möglicherweise können Sie ja finanziell sogar profitieren. War da auf besagter Party nicht dieser eine ganz besondere Moment? Haben Sie nicht in Ihrem neuen goldglitzernden Cocktailkleid dem Fotografen anmutig und zugleich keck in die Kamera gelächelt? Sollte dieses Foto einen Monat später im Format 30 x 10 Meter als neueste Kosmetikwerbung am Potsdamer Platz in Berlin hängen, dann haben Sie den Anspruch, so behandelt zu werden, als wären Sie ein professionelles Model.

Sollte dieser Ausnahmefall tatsächlich eintreten, dann können Sie exakt den Geldbetrag verlangen, den Sie erhalten hätten, wenn Sie gefragt worden wären, ob Sie als Model dienen wollen. Dieser Anspruch nennt sich »fiktive Lizenzgebühr«. Deren Höhe bemisst sich daran, was der Fotograf Ihnen vernünftigerweise hätte zahlen müssen, wenn Sie beide einen Lizenzvertrag über die werbliche Nutzung abgeschlossen hätten (was Sie ja nicht getan haben, deshalb »fiktiv«). Dabei sind sämtliche Umstände des Einzelfalls miteinzubeziehen, also insbesondere die Reichweite der Werbung, die In-

tenazität des Eingriffs in Ihre Persönlichkeit sowie möglicherweise werberelevante Besonderheiten Ihrer Person, etwa Ihre Attraktivität oder einschlägige Vorerfahrungen. Sollten Sie gar bereits einen bestimmten »Marktwert« als Model haben, können Sie sich darauf als Vergleichsmaßstab beziehen.

IV. Checkliste

- ✓ Vermeiden Sie generell Partys mit Alkoholausschank.
- ✓ Lässt sich das nicht immer einrichten, dann versuchen Sie zumindest, auf solchen Partys nicht ohne Zustimmung fotografiert zu werden.

Wenn es nun doch passiert ist und ein unerwünschtes Foto veröffentlicht wurde:

- ✓ Fordern Sie denjenigen, der das Foto ohne Ihre Zustimmung aufgenommen und veröffentlicht (bzw. hochgeladen) hat, auf, das betreffende Foto zu löschen, notfalls unter Berufung auf Ihr »Recht am eigenen Bild«.
- ✓ Nutzen Sie die entsprechenden Tools der Plattformen, um das Foto löschen zu lassen, so etwa auf Facebook (siehe nachfolgend in der Checkliste)

oder auf Instagram:

1. Gehen Sie in den Instagram-Hilfebereich.
 2. Klicken Sie auf »Ein Problem melden«
 3. Wählen Sie dort »Inhalte melden« und präzisieren das Problem, so etwa »Geistiges Eigentum« oder »Einhbarkeit persönlicher Daten«.
 4. Dort können Sie auf entsprechende Melde-Formulare klicken und diese ausfüllen und an Instagram senden.
 5. Oder klicken Sie direkt auf das betreffende fremde Foto und melden es als »unangemessen«.
-
- ✓ Bei besonders schwerwiegender Verletzung Ihres Persönlichkeitsrechts erheben Sie Anspruch auf Schmerzensgeld.

 - ✓ Bei kommerzieller Fotonutzung erheben Sie Anspruch auf Schadensersatz.

V. Nützliche Links und Paragraphen

- Facebook-Lösch-Tool für fremde Fotos:
https://de-de.facebook.com/help/196434507090362?helpref=faq_content
- Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG (Persönlichkeitsrecht)
- §§ 22, 23 KUG (Zulässigkeit der Veröffentlichung von Bildnissen)
- § 1004 BGB (Unterlassung)
- §§ 823 Abs. 2, 253 Abs. 2 BGB (Schmerzensgeld)
- §§ 812 Abs. 1 Alt. 2, 818 Abs. 2 BGB (Wertersatz)

MEINE DATEN GEHÖREN MIR – DATENSCHUTZ IN SOZIALEN NETZWERKEN

I. Einführung

Die Bedeutung des Datenschutzes wächst in gleichem Maße, wie wir bereit sind, online immer mehr private und privateste Informationen von uns preiszugeben. Die meisten Internetnutzer sind mittlerweile sensibilisiert und erklären sich nicht mehr leichtfertig damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten unbegrenzt und uneingeschränkt verarbeitet werden. Immer mehr gesetzliche Schutzvorschriften begrenzen die Möglichkeiten der Unternehmen, Daten zu sammeln. Dies bekam Ende 2015 auch Facebook zu spüren.

II. Fall

Facebook und andere soziale Netzwerke machen einiges möglich: Zum Beispiel können Sie dort sämtliche Aktivitäten Ihrer Freunde und Bekannten über Jahre mitverfolgen, etwa den Wandel Ihres besten Kumpels vom verhaltensauffälligen Junggesellen auf Mallorca hin

zum fürsorglichen Familienvater im Bayerischen Wald. Wenn Sie die sozialen Netzwerke fleißig füttern, erfährt Ihr persönliches Umfeld alles, was Sie bewusst oder auch nur unbewusst von sich offenbaren. Datenpreisgabe erfolgt eigentlich immer, wenn wir online sind.

Aber haben Sie sich nie gefragt, wozu es führen kann, wenn nahezu jeder Moment per Foto festgehalten und verbreitet wird, scheint er auch noch so privat zu sein? Das Ergebnis ist eine in der Menschheitsgeschichte nie gekannte Foto- und Informationsinflation, von der zwei Empfängerkreise profitieren: zum einen direkt Ihre Freunde und Bekannten, zum anderen aber auch indirekt die als Medium verwendeten sozialen Netzwerke wie Facebook, Twitter, Instagram und so weiter, die geradezu danach gieren, Informationen jeder Art in Form von Postings, Likes oder Fotos zu erhalten, um sie dann für eigene oder fremde Zwecke zu nutzen.

Hinter diesen Plattformen stehen internationale, milliarden-schwere Unternehmen. Dort arbeiten Marketingexperten, die pausenlos darüber nachdenken, wie sie all die unablässig fließenden Datenströme, die sie von Ihnen und uns allen erhalten, bestmöglich kommerzialisieren können. Da die Teilnahme an den Netzwerken für die User bekanntlich kostenlos ist, müssen die Betreibergesellschaften mangels Nutzungsgebühren andere Erlösquellen nutzen. Wer erfolgreich ein soziales Netzwerk etablieren und betreiben will, muss auch und vor allem die Fähigkeit haben, zahlende Industriekunden zu finden, denen er die Nutzungsbefugnisse an Ihren personalisierten Daten verkaufen kann. Letztlich ist es also das Geschick, aus Ihren und unseren Userdaten möglichst viel Profit zu machen, das den (Börsen-)Wert eines sozialen Netzwerks und damit letztlich auch die Gehälter der deshalb stets findigen Unternehmensmanager steigert.



Rainer Dresen

Mein Recht im Internet

Sicher surfen, shoppen, posten, downloaden und vieles mehr

ORIGINALAUSGABE

Taschenbuch, Broschur, 224 Seiten, 12,5 x 18,3 cm
ISBN: 978-3-442-17671-7

Goldmann

Erscheinungstermin: April 2018

Informiert, wenn's passiert: Nicht mehr auf Online-Betrüger reinfallen

Ob mit Smartphone, dem Tablet, oder am Computer: Täglich gehen wir ins Internet und bestellen, abonnieren und schreiben, was uns gefällt. Dabei bemerken wir oft gar nicht, dass das Netz kein rechtsfreier Raum ist, sondern auch hier konkrete Regeln und Gesetze gelten. Meist wird dies einem erst klar, wenn Fragen und Probleme auftauchen:

- Wie gehe ich mit Betrugsversuchen, Abofallen und Datenmissbrauch um?
- Wann muss ich Rücksendekosten von Bestellungen tragen?
- Was muss ich beim Streamen von Serien im Internet beachten?
- Darf Facebook gegen meinen Willen Fotos von mir zeigen?

Wenn Sie sich solche Fragen auch schon einmal gestellt haben, wird es höchste Zeit, sich über Ihre Rechte im Internet schlau zu machen.

 [Der Titel im Katalog](#)